

164. Ordnung für das Bethaus und die Schule von Fluntern

1763 September 20

Regest: Die Gemeinde Fluntern hat einerseits beschlossen, ihr Schulwesen zu verbessern und dem Schulmeister eine angemessene Besoldung auszurichten, und andererseits, ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte nicht länger im Gesellenhaus abzuhalten, sondern ein eigenes Bethaus dafür zu erbauen. Dazu haben sie einen Platz neben dem Schulhaus, das Untervogt Heinrich Notz der Kirche geschenkt hat, ausgewählt. Nachdem die Obervögte, die Examinatoren beider Stände, der Zürcher Rat, der Pfarrer und der Diakon der Kirchgemeinde zu Predigern und der Katechet von Fluntern alle ihre Zustimmung gegeben haben, wurde das Bethaus zwischen dem 26. November 1761 und Pfingsten 1763 erbaut. Am 5. Juni 1763 wurde das Bethaus eingeweiht. Am 18. Juli 1763 legte Untervogt Notz die Rechnung über den Bau ab. Der Überschuss wird dem neugewählten Kirchen- und Schulpfleger, Hans Konrad Frymann, übergeben, der ihn für den Unterhalt verwenden und ein Kirchengut äufnen soll. Künftig sollen die 5 Gulden, die eine in die Gemeinde einheiratende Frau zu bezahlen hat, an das Kirchengut fallen. Die 5 Pfund, die ein neuer Einkäufer zu bezahlen hat, gehören dagegen ins Gemeindegut. Wegen des Schuldiensts, der Pflichten und Besoldung des Schulmeisters wird entschieden: Der Schulmeister darf das Schulhaus samt dem oberen Garten mietfrei nutzen und bewohnen. Für kleinere Unterhaltsarbeiten muss er selbst aufkommen, grössere werden aus dem Kirchengut bezahlt (1). Aus dem Gemeindegut erhält er jährlich 120 Pfund sowie 6 Pfund für 2 Klafter Holz (2). Jedes Kind hat wöchentlich einen Schilling Schullohn zu entrichten. Arme können sich beim Almosenamt anmelden (3). Der Schulmeister erhält jährlich 10 Pfund aus dem Gemeindegut für das Lesen und Vorsingen in der Kinderlehre, das Auf- und Abschliessen und Sauberhalten des Bethauses (4). Weil dadurch zwar der Schullohn den Gemeindegossen erleichtert, aber das Gemeindegut verringert wird, verzichtet die Gemeinde auf einen ihrer drei jährlichen Gemeindepfunde, bis sich das Gemeindegut wieder erholt hat (5). Die Pflichten des Schulmeisters umfassen unter anderem: Die Kinder sowohl im Sommer als auch im Winter im Buchstabieren, Lesen, Beten, Schreiben, Singen, guten Sitten und dem Katechismus zu unterrichten (A, B); bei Gottesdiensten im Bethaus zu lesen und vorzusingen oder auf eigene Kosten eine Vertretung zu stellen (C); zum Haus Sorge zu tragen und das Bethaus jede Woche säubern zu lassen (D); falls das Bethaus eine Glocke erhalten sollte, diese zu läuten (E); sich an die Mandate und Schulsatzungen der Obrigkeit zu halten. Wenn er die Pflichten nicht erfüllt, soll der Katechet das den Obervögten, dem Pfarrer bei den Predigern oder den Examinatoren melden und diese ihn bestrafen oder, falls er sich nicht bessert, absetzen (F). Die Obervögte siegeln auf Wunsch der Gemeinde.

Kommentar: Fluntern gehörte seit 1614 zur Kirchgemeinde zu Predigern. Seit 1643 war ein Katechet in der Gemeinde tätig, der den Unterricht im Gesellenhaus abhielt. 1761 schenkte Untervogt Heinrich Notz der Gemeinde ein Haus, das als Schulhaus genutzt werden sollte, und bat den Zürcher Rat darum, ein Bethaus daran anbauen zu dürfen, was der Gemeinde am 11. April 1761 gestattet wurde (StAZH B II 911, S. 54-55). Die vorliegende Ordnung wurde 1763 erlassen, als das Bethaus erbaut war und in Betrieb genommen werden konnte. Eine eigene Kirchgemeinde wurde Fluntern jedoch erst 1893. Zum Schulhaus und dem Bethaus von Fluntern (seit dem Bau der neuen Kirche auch «alte Kirche Fluntern» genannt) vgl. KdS ZH NA V, S. 195-196.

Kirchen und schul brieff einer ehrsamem gemeind Flunternen, oberkeitlich ratifiziert, ausgefertigt und geben den 20^{ten} septembris 1763 / [S. 2] / [S. 3]

Kundt, offenbahr und zuwüssen seye jeder männiglich hier mit dieserem brieff, demmenach eine ehrsame gemeind Flunternen nächst an der statt Zürich in den IV Wachten gelegen auf eine belobenswürdige weise den gedopplet ruhmlichen, heiligen, höchstanständigen und erbaulichen vorsatz gefaßet, einerseit-

hs ihr eingerichtetes schulwesen unter dem 12^{ten} januarii 1761 in beßeren, erforderlichen, nutzlichen und angemessenen stand zu setzen, und zu desto beßerer erzihlung dieses heilsamen endtzwecks einem jeweiligen schulmeister eine gebührende, anständige besoldung zuordnen, wie auch den wohlversehenen ledig gewordenen schuldienst wiederum mit einem wackeren, frommen, bescheidenen, dahin tüchtigen mann zuversehen; und anderseiths unter dem 23^{ten} martii 1761 ihre gottesdienstliche zusammenkonfften abzuändern, aus dem ohr, wo sie bis anhin gewöhnlich gehalten worden, nammlich aus ihrem wirths- oder gesellenhauß wegzuziehen und zu heiliger christlicher verrichtung und üebung des gottesdiensts, zu gottes ehr und zu allgemeiner erbauung ein eigenes hauß oder kirchlein zerbauen, zu welchem end hin sie hierzu nächst an dem schul/ [S. 4]hauß, welches von dem ehren- und mannhafften untervogt Heinrich Notz einer ehrsamem gemeind generoser weise verehrt worden, einen bequemen platz ausersehen haben.

Und da diesere project, und zwahren der erstere in betreff der schul von den damahligen beydseithigen hochgeacht und hochgeehrten hhrn obervögten, benantlichen hhrn zunfftmeister und bergherr Johannes Scheüchtzer, als amtsobervogt, und des nun mehr in gott ruhenden damahls gewesenem hhrn zunfftmeister Diethelm Hirtzels, unter dem 23^{ten} januarii und von mhhrn examinatoren beyder ständen, nebst einhelliger erwehlung des ehrsamem und bescheidenen Heinrich Ackermanns zu dem ledigen schuldienst unter dem 27^{ten} januarii 1761, und der letstere wegen dem neüen bätthauß oder kirchlein von ehrengedachten beyden mnhherren obervögten den 27^{ten} martii und von mngnhhrn den kleinen räthen den 11^{ten} aprill alles mehrgedachten 1761^{ten} jahrs oberkeithlich ratificiert, gutgeheißen und bestethet, mithin auch sowohl das eint als / [S. 5] andere von den wohlehrwürdigen herren, herren Geörg Christoff Tobler, pfahr herren einer ansehnlichen gemeind zum heiligen geist und chorrherrn der stift zum Grossen Münster,¹ und herren Heinrich Vögeli, diacon schon benanter gemeind, wie auch ihrem herren catechist Conrad Vogel nebst belobender beystimmung mit rath und that kräftigest und heilsam unterstützt worden.

Auch demmenach durch gnädige gratification höchst gedacht mngnhhrn durch kräftige beyhilff und generositet einer ehrwürdigen stift und vieler particularen um und in der statt, ins besonder aber auch ab seithen einer ehrsamem gemeind Flunteren, vorderist von ehrengedachtem untervogt Notz durch schon bemeldte großmüthige verehrung eines eigenthümlich beseßenen haußes zu einem schulhauß und von ihme den übrigen vorgesetzten und gemeindsgenossen zugesetzten erklecklichen beyschüßen und vihle geleistete frondienste die sachen bald einen so guten fortgang gewonnen, daß unter / [S. 6] anruffung göttlichen segens die reparation des schulhaußes und die neüe erbauung des kirchleins könte vorgehomen werden, welch beydes auch mit gar gutem erfolg von statten gegangen, so daß den sommer durch anno 1761 vihle bau materia-

lien herbey geschafft und den 26^{ten} novembris gleich jahrs der erste fundament stein des kirchleins gelegt, den 5^{ten} augusti 1762 der tachstuhl darüber aufgerichtet und bis auf pffingsten 1763 gott lob alles glücklich fertig gemacht und beendiget ward.

Harauf in dieserem heiligen gebäu die erste gottesdienstliche verrichtung und einweyhung beschehen und gehalten worden sonntags, den 5^{ten} junii 1763^{ten} jahrs, wo zumahlen in der ehren gegenwarth beyder der zeith gesetzten mnhherren obervögten einer ehrsamen gemeind und zahlreicher ansehnlicher versammlung vorderist von dem wohlehrwürdigen hhrn pfarr- und chorrherr Tobler / [S. 7] eine erbauliche einweyhungs red und gebätt verrichtet und nachher von herren catechist Conrad Vogel mit der kinderlehr und einer schönen eintritts rede forthgefahen und nach beendigung durch aufhebung des steürsäckleins 148 fl erhebt ward.

Wann überhin mehr gedachter untermogt Notz vor einer gantzen ehrsamen gemeind den 18^{ten} julii um alle diesfählige einnahm und ausgaab ordentliche specifischerliche rechnung zu saatsammen und bestem ihrem vernüegen und zufriedenheit abgelegt, krafft deren die gäntzliche einnahm auf 3324 fl 15 ß - hlr, die ausgaab aber auf 3125 "22 "9" sich belaufft.

Und also übrig bleibt und vorschießt 198 fl 32 ß 3 hlr und dieselbige den 20^{ten} septembris ebenfahls zur abnahm und oberkeitlicher ratification in beyseyn samthlicher vorgesetzten nammens einer ehrsamen gemeind vor mhh obervögt ist gebracht worden, so ward sie auch von hoch/ [S. 8]dennenselben zu bester geschöpffter zufriedenheit ratificiert und gut geheißten und ihme, untermogt Notz, der bestverdiente oberkeitliche danck für alle besonders groß aufgehabte bemühung, angewendeten eifer, sorgfalt und bezeigte dexteritet kräftigest bescheint und zuerkennen gegeben; mithin auch alle gemachte dispositionen in ansehung eines anzulegenden kirchengutts so wohl als des schulwesens halben bestethet, wie hernach folget:

Daß dem sonntags, den 29^{ten} maii 1763 von einer ehrsamen gemeind zu einem kirchen- und schulpflegger erwehlten ehrsamen und bescheidenen meister Hans Conrad Frymann aufgetragen ist, die könnfftige besorgung und in ehren haltung dieses kirchleins und des schulhaußes auf sich zunehmen und die aüffnung eines kirchengutts (über welches er von zeith zu zeithen einem ehrsamen stillstand rechnung zeigen soll) nach / [S. 9] und nach, so vihl an ihm ligt, zu befördern, damit die könnfftigen ausgaaben und umkösten daraus bestritten werden könnind.

Zu dessen anfang er bey der erwehlung 50 fl zu geben sich verpflichtet hat.

Weiters wird ihme dahin gehörend zugestellt die an untermogt Notzen rechnung überschießende 198 fl 32 ß 3 hlr wie auch daßjennige schul- und einzüger gelt, so seckelmeister Siber bis anhin nach in handen gehabt.

Sodanne sollen könnfftig hin diejennigen 5 fl, welche eine frömbde weibs per-
sohn, so in die gemeind heürathet, bezahlen muß, auch an den kirchenpfleger
zuhanden dieses gutts, die 5 th hargegen, so ein noüer einkäufer zubezahlen
hat, deßgleichen die cronen dem seckelmeister in das gemeindgutt bezahlt wer-
den. / [S. 10]

Was dannethin den schuldienst, eines jeweiligen schul^ameisters besoldung,
pflichten und obligenheiten betrifft, so ist gesetzt und geordnet:

1^{tens} solle der schulmeister daß schulhauß samth dem oberen theil des gar-
thens, welches untermogt Notz einer ehrsamem gemeind eigenthümlich zuge-
stellt, frey und franck ohne haußzinß bewohnen mögen, welches er aber steths
in guten ehren unterhalten, auch was kleinigkeiten, als scheiben einsetzen, den
kämifäger, offenbestreicher und dergleichen, selbsten bezahlen, was aber haupt-
sachen anbetrifft, sollen solche aus dem kirchengutt bezahlt werden.

2^{tens} solle ihme alljährlich hundert und zwanzig pfund, namlich alle fronfas-
ten 30 th, deßgleichen alljährlich 6 th für 2 klaffter holtz aus dem gemeind-gutt
bezahlt werden.

3^{tens} solle dem schulmeister von jedem gemeinds kind allwochentlich 1 fl
schulerlohn bezahlt werden. Die gar armen, / [S. 11] die unvernögend sind,
können sich wie bis dahin im loblichen allmosenamt anmelden.

4^{tens} solle ihme alljährlich 10 th für lesen und vorsingen inn der kinder-lehr,
item daß kirchlein auf und zubeschließen und selbiges sauberlich und rein hal-
ten gleichfahls aus dem gemeind gutt bezahlt werden.

5^{tens} weilen hiermit der schul-lohn jederem gemeindsgenossen erleichteret,
hingegen daß gemeindgutt einicher maasen geschwächt wurde, als haben die
samthlichen vorgesetzten, so auch ein gantze ehrsame gemeind sich anerbot-
ten, von ihren drey gemeindstrüncken alljährlich einer abgehen zulaßen, bis
und solange daß gemeindgutt wiederum nach gewachsen, daß solcher aus dem
intresse kan bestritten werden.

Für welch obgenante behauß- und wohnung, freysitz und besoldung ein jewei-
liger schulmeister schuldig und verbunden seyn solle, folgende pflichten zuleis-
ten, namlichen: / [S. 12]

A. Solle ein jeweilig gesetzter schulmeister mit unterweisung der kinder im
buchstabieren, lesen, bätten, schreiben, singen, pflanzung guter sitten und son-
derlich dem catechisieren und gottseliger unterrichtung unserer wahren chris-
tenlichen religion getreulich vorstehen, auch in den nebststunden und nacht-
schulen im schreiben und rechnen um die gebühr nach möglichkeit unterrich-
ten, deßgleichen alle sonntag nach der kinderlehr die gewöhnliche singer-schul
wenigstens 2 stund lang halten.

B. Der schulsommer und winter (ausgenohmen die ernd und herbst ferien)
fleißig abwarten.

C. So oft der gottesdienst in der kirchen verrichtet wird, solle er lesen, vorsingen und gute aufsicht auf die jugend haben, so er aber selbst nicht vorsingen könnte, einen anderen in sein eignen kösten zum vernüegen bestellen.

D. Zu dem hauß und allen gebäuen gute sorg zutragen und daß bätthauß oder kirchlein alle wochen säubern zulaßen.

E. Auch, wann über kurtz oder lang in dieß kirchlein ein glöggli gehenckt wurde, schuldig seyn solle, ohne fehrneren / [S. 13] lohn zuläuten.

F. Und endlich alle diejennigen pflichten, die in dem absonderlich errichteten und in öffentlichem truck ausgegangenen hochoberkeitlichen mandat und schulsatzungen² enthalten sind, in genaue obacht nehmen, alles in dem heiteren verstand, daß, wann dieser und nachfolgende schulmeister obigen puncten und artiklen nicht geflißen nachleben und getreü folgleist erstatten, also daß an der lieben jugend einiche verabsaumung und hinläßigkeit geschehen, wie und auf was weis und gestalt es immer sich zutragen wurde, eine ehrsame gemeind durch ihren jederweiligen herren catechisten auf sein befindende nothwendigkeit sich bey dennen hhrn obervögten wie auch einem jeweiligen hhrn pfahrherren bey den predigern oder fehrners dennen hhrn examinatoren gebührend anmelden sollen, den säumigen schulmeister zur corection zuziehen und auf nicht erfolgende besorgung gar des diensts zu entsetzen, und wiederum ein anderer wohlbestellter schulmeister zubegehren und zunehmen fuegsame und allen gewalt haben sollen, so oft, bis sie für die liebe jugend beständig wohlbestellt / [S. 14] und versorget seyn werden, mit gänztlicher verziehung aller schirm und gnaden harwieder seyn mögende.

Und alles deßen zu wahr und vestem urkundt ist dieser brieff auf ehrenbittlich bittliches anhalten hin wohl- und mehrernanter einer ehrsamen gemeind Flunteren von dennen hochgeachten, wohledelgebohrnen, wohledlen, gestrengen, vesten, frommen, vornehmen, vorsichtigen und weisen herren, herr Hans Jacob Füssli, statthalter, zunfftmeister und gewesenen sihlherren, und herr Johannes Scheüchtzer, zunfftmeister, bergherr und ehrengesandter über das gebirg, beyderseiths des inneren rahts loblicher statt und stands Zürich und der zeith neu und alt hhrn obervögten der IV Wachten und zu Wipkingen, eigenen wohl- anerbohrnen hieran gehenckten ehren einsiglen (jedoch ungnhhrn und obere an dero der enden habenden obervogteyherrlichkeit in allweg ohnvergriffen, deßgleichen hochehren gedachten hherren besigleren und dero erben ohne schaadten) verwahrt und bekräftiget worden, der geben ist dienstags, den 20^{ten} septembris von der gnadenreichen / [S. 15] gebuhrt unsers erlösers gezehlt ein tausend sieben hundert sechszig und drey jahr.

Johann Jacob Scheüchtzer, landschreiber

Original: StArZH VI.FL.A.1.:4; Heft (8 Blätter); Johann Jakob Scheuchzer, Landschreiber; Pergament, 23.0 × 29.5 cm; 2 Siegel: 1. Hans Jakob Füssli, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an einer Kor-

del, gut erhalten; 2. Johannes Scheuchzer, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an einer Kordel, gut erhalten.

^a Korrigiert aus: schul.

- ¹ Die Pfarrkirche zu Predigern wurde auch als Pfarrkirche zum Heiligen Geist bezeichnet (KdS ZH NA III.I, S. 265).
- ⁵ ² Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 44.